

Auch Verletzungen im Rahmen eines Friseurbesuchs können Schmerzensgeldansprüche auslösen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Köln (LG Köln) vom 11.10.2019, 7 O 216/17

I.

Schneidet ein Friseur Haare, oder färbt er diese, ist dies ein Dienst– oder Werkvertrag wie jeder andere. Fügt der Friseur bei seiner Arbeit dem Kunden Verletzungen zu, kann dies wie bei jeder anderen Verletzung Schmerzensgeldansprüche auslösen. Die Entscheidung des LG Köln unterstreicht, dass diese auch erhebliche Ausmaße annehmen können.

II.

Die Klägerin ließ sich bei dem Beklagten durch eine Mitarbeiterin des Beklagten blonde Haarsträhnen färben. Die Mitarbeiterin des Beklagten brachte eine blondierungscreme auf, ließ diese aber zu lange einwirken. Dies führte in einem handtellergroßen Bereich am Hinterkopf der Klägerin zu Verbrennungen bzw. Verätzungen 1.-2. Grades. Die Klägerin musste monatelang Schmerz– und Infektionsbehandlungen mit verschiedenen Medikamenten durchführen. In dem betroffenen Bereich können auf natürliche Weise keine Haare mehr nachwachsen und die Stelle muss durch das sonstige Haar der Klägerin verdeckt werden.

Die Klägerin forderte ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 10.000,00. Das LG Köln hat ihr ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 4.000,00 zugesprochen. Unter Berücksichtigung des Heilungsverlaufes, der Möglichkeit die betroffene Stelle durch das Haar der Klägerin zu verdecken und den in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Schmerzensgeldbeträgen seien nur EUR 4.000,00 an Schmerzensgeld angemessen.

III.

1.

Wer einen Friseur aufsucht, erwartet nicht nur dass der Friseur die gewünschte Haarbehandlung durchführt, sondern auch, dass er dabei nicht an der Gesundheit geschädigt wird. In der besprochenen Entscheidung hatte die Mitarbeiterin des Beklagten diese Pflicht verletzt, was zu den Verletzungen der Klägerin führte. Zurecht ist daher dem Grunde nach Schmerzensgeld zugesprochen worden. Auch in der besprochenen Entscheidung zeigt sich aber die Schwierigkeit Schmerzensgeldbeträge zu bemessen. Die Höhe des Schmerzensgeldes ist durch eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu bemessen. Hierzu gehören insbesondere Art und Schwere der Verletzungen, der Heilungsverlauf und zukünftige Konsequenzen der Verletzungen. Die Bestimmung des Schmerzensgeldes enthält aber immer eine wertende Betrachtung, so dass es in der Praxis schwierig ist, das angemessene Schmerzensgeld zu bestimmen. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

2.

Nicht immer muss eine Schlechtleistung des Friseurs in einer Verletzung enden. Die Schlechtleistung kann sich auch darin erschöpfen, dass die gewünschte Behandlung des Haares nicht gelingt, etwa der Friseur die gewünschte Frisur nicht gelingt (siehe hierzu meinen Beitrag „Auch bei missglückter Haarfärbung durch einen Friseur ist eine Abmahnung notwendig, bevor Schadensersatz gefordert werden kann“). Grundsätzlich ist es bei Schlechtleistung des Friseurs notwendig, dem Friseur die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben. Ausnahmsweise, etwa wenn wie im besprochenen Fall zu der Schlechtleistung eine Körperverletzung hinzutritt, kann die Fristsetzung zur Nachbesserung entbehrlich sein.

IV.

Führt die Schlechtleistung eines Friseurs zu einer Körperverletzung kann ein Schmerzensgeldanspruch gegeben sein. Die Bemessung des Schmerzensgeldanspruches ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weshalb anwaltliche Beratung empfehlenswert ist. Ebenso kann bei einer Schlechtleistung des Friseurs nicht immer eindeutig sein, ob diesem noch eine Nachbesserungsmöglichkeit gewährt werden muss. Auch hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.